

Besondere Tarifbedingungen

für den Berufsverkehr zum Mercedes-Benz Werk Sindelfingen

§ 1 GELTUNGSBEREICH

Diese Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung von Personen im Berufsverkehr zum Mercedes-Benz Werk Sindelfingen.

§ 2 FAHRAUSWEISE

Die Fahrausweise werden nach Zahlung der genehmigten Fahrpreise ausgegeben und gelten nur auf der gelösten Fahrstrecke.

Fahrausweise im Berufsverkehr nach Sindelfingen sind:

- Tageskarte
- 10 – Fahrtenkarte
- 10 – Tageskarte
- Jahreskarten

Darüber hinaus bieten einzelne Unternehmen noch weitere Kartenarten an, z. B. Einzelfahrten oder Monatskarten.

Die Bestimmungen für die Fahrkarten im Einzelnen:

Tageskarte

Gültig für eine Hin- und Rückfahrt von/nach Sindelfingen am Ausgabetag.

10 – Fahrtenkarte

Gültig für 10 Fahrten (Hin- oder Rückfahrt) an beliebigen Tagen.

Die 10-Fahrtenkarte ist nur gültig mit Wertaufdruck und wird bei Fahrtantritt durch das Fahrpersonal teilentwertet. Eine Fahrteinheit ist jeweils die einfache Fahrtstrecke.

10 – Fahrtenkarten sind übertragbar.

10 – Tageskarte

Gültig für 10 Fahrten (Hin- und Rückfahrt) an beliebigen Tagen.

Hin- und Rückfahrt gilt als eine Fahrteinheit und wird immer als solche entwertet. Die 10-Tageskarte wird bei Fahrtantritt durch das Fahrpersonal oder einen Entwerter entwertet.

10 – Fahrtenkarten sind übertragbar.

Jahreskarte

Uneingeschränkt gültig vom ausgewiesenen Zeitpunkt an, 12 Kalender-Monate, von Montag bis Freitag, zu je einer Hin- und Rückfahrt von/nach Sindelfingen. Jahreskarten sind nicht übertragbar.

Eine Jahreskarte kann mittels eines Formulars bei dem für die jeweilige Linie zuständigen Verkehrsunternehmen bestellt werden. Dem Bestellformular muss ein Lichtbild beigefügt werden.

Voraussetzung für den Abschluss eines Jahres-Abos ist eine Einzugsermächtigung mit SEPA-Lastschriftmandat für die E. Hartmann Reisen OHG. Die Abbuchung erfolgt in monatlichen Teilbeträgen (1/12 des Jahreskartenpreises).

Die Mindestlaufzeit beträgt 1 Kalenderjahr. Der Beginn ist jederzeit möglich. Das Jahres-Abonnement verlängert sich jeweils um weitere 12 Monate, wenn es nicht mindestens 1 Monat vor Ablauf gekündigt wird.

Wird das Abonnement vor Ablauf von 12 Monaten beendet, ist der gewährte Sondernachlass (Ersparnis gegenüber der 10-Fahrtenkarte, wo vorhanden der entsprechenden Monatskarten) nachzuentrichten.

Die Jahreskarte ist eine stark vergünstigte Fahrkarte. In Ihrer Kalkulation sind Urlaubstage, Freischichten und je nach Arbeitszeitmodell anfallende Sonderregelungen bereits berücksichtigt.

Bei Verlust der Jahreskarte wird gegen eine Gebühr von € 10.- ein Ersatzausweis erstellt.

Erstattungen bei der Jahreskarte:

Eine Teil-Rückerstattung des Beförderungsentgelts für nicht in Anspruch genommene Fahrtage erfolgt nur wegen Krankheit, Fortbildung außerhalb des Standorts Sindelfingen, Streik oder Kurzarbeit. Hierzu ist das Formular „Antrag auf Fahrgeldrückerstattung“ auszufüllen, dem der entsprechende Auszug aus dem Arbeitszeitznachweis (ZEM-Nachweis) des Antragstellers beizufügen ist.

Im Krankheitsfall ist eine Erstattung nur möglich bei mehr als 8 aufeinanderfolgenden Krankheitstagen. Pro Kalenderjahr werden maximal bis zu 60 Krankheitstage berücksichtigt. Der Rückerstattungsbetrag errechnet sich aus der monatlichen Abbuchung geteilt durch 21 Arbeitstage. Der maximale Erstattungsbetrag ist die monatliche Abbuchung. Für volle Fehlmonate wird der monatliche Abbuchungsbetrag rückerstattet. Vom Erstattungsbetrag wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 5,- in Abzug gebracht.

Eine Erstattung ist nur bei Zeitkarten im Abo möglich. Nicht verbrauchte Zehner- oder Monatskarten werden nicht erstattet.

Ausschluss-Frist: Der Antrag auf Erstattung muss spätestens 1 Monat nach Wiederaufnahme der Beschäftigung oder nach Ausscheiden aus dem Mercedes-Benz-Werk Sindelfingen bei dem zuständigen Verkehrsunternehmen gestellt werden. Nach Ablauf dieser Frist besteht kein Erstattungsanspruch mehr.

§ 3 SCHWERBEHINDERTE

Im Berufsverkehr nach Sindelfingen werden Schwerbehinderte, die § 228 ff. SGB IX vom 23.12.2016 anspruchsberechtigt sind, unentgeltlich befördert. Dies geschieht jedoch nur dann, wenn der entsprechend gekennzeichnete, gültige Ausweis mit Wertmarke beim Einsteigen vorgezeigt wird.

§ 4 ALLGEMEINES

Die Verordnung über die „Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßen- und Omnibusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen vom 27.02.1970, in der jeweils gültigen Fassung, wird durch diese Tarif- und Beförderungsbedingungen nicht berührt. Die übrigen allgemeinen Beförderungsbedingungen der jeweiligen Unternehmen bleiben unberührt.

Stand 01.01.2021